

UK: RECHTLICHE RAHMEN- BEDINGUNGEN UND DER BREXIT

BONN, 18. OKTOBER 2017

Karl Martin Fischer
Manager Ausländisches Wirtschaftsrecht
www.gtai.de



Agenda/Inhalt

1. Aktueller Stand – politische Herausforderungen
2. Entwicklungen in Großbritannien
3. Die Position der Europäischen Union
4. Begriffe & mögliche Szenarien
5. Arbeitshypothesen & Wichtiger Hinweis
6. Die rechtlichen Wirkungen eines Austritts
7. Der Brexit und Verträge
8. Rechtswahl und Gerichtsstand post-Brexit
9. Was bedeutet der Brexit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer?
10. Was passiert mit der „deutschen“ Limited?
11. Brexit und Zölle



AKTUELLER STAND – POLITISCHE HERAUSFORDERUNGEN

Aktueller Stand

Der Ausgangspunkt: Artikel 50 EUV

Artikel 50 EUV

Abs. 2: „Ein Mitgliedsstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit.“ → geschehen am 29. März 2017

„Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Einzelheiten des Austritts aus [...], wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird.“ → Leitlinien vom 29. April 2017, erste Verhandlungsrunde am 19. Juni 2017

Abs. 3: „Die Verträge finden auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder anderenfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedsstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.“

Aktueller Stand

Politische Herausforderungen

Wichtige aktuelle Themen sind:

- Finanzielle Verpflichtungen des VK – Muss das VK für eingegangene Verpflichtungen zahlen, obwohl es die EU verlässt?
- Die Situation an der Grenze der Republik Irland zu Nordirland – der durch das Karfreitagsabkommen von 1998 geschaffene Friedensprozess ist akut gefährdet, wenn keine Lösung gefunden wird
- Die Rechte der aktuell in der EU lebenden Briten bzw. im VK lebenden EU-Bürger – wer darf unter welchen Voraussetzungen bleiben, und wer hat Jurisdiktion, wenn Streitigkeiten über den Aufenthaltsstatus entstehen?



ENTWICKLUNGEN IN GROßBRITANNIEN

Entwicklungen in Großbritannien

Komplizierte politische Lage

- Konservative Partei mit verschiedenen Strömungen
- Wahl zum Unterhaus am 8. Juni 2017
- Keine Mehrheit mehr für die Konservativen
- Die DUP aus Nordirland als „Mehrheitsbeschafferin“
- Nach der Wahl: kein Kurswechsel in Sachen „Brexit“:
 - Keine Mitgliedschaft im Binnenmarkt und in der Zollunion
 - Ziel: ein umfassendes Freihandelsabkommen, das über bisherige Freihandelsabkommen (einschließlich CETA) hinausgeht
 - Eine circa zweijährige Übergangsphase, in der bestimmte Regelungen (inklusive Arbeitnehmerfreizügigkeit und Zahlungen in den EU-Haushalt) weitergelten, dafür voller Zugang zum Binnenmarkt für das Vereinigte Königreich. In dieser Zeit sogar Anerkennung der Jurisdiktion des EuGH möglich (Theresa May vor dem britischen Unterhaus, 9. Oktober 2017).

Entwicklungen in Großbritannien

European Union (Withdrawal) Bill

Aus der „Great Repeal Bill“ wurde die European Union (Withdrawal) Bill. Die wesentlichen Inhalte:

- Aufhebung des European Union Act 1972
- Überführung des europäischen Rechts in nationales, britisches Recht
- Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen für die Regierung zur Änderung des nationalen Rechts



DIE POSITION DER EUROPÄISCHEN UNION

Die Position der Europäischen Union

- Die vier Grundfreiheiten sind unteilbar – das heißt: Mitgliedschaft im Binnenmarkt nur, wenn es volle Arbeitnehmerfreizügigkeit gibt
- Keine Sonderregelungen für bestimmte Sektoren
- Das Vereinigte Königreich muss alle finanziellen Verpflichtungen, die es als Mitglied der Europäischen Union eingegangen ist, erfüllen
- „Ein Nicht-Mitgliedsstaat, der nicht dieselben Pflichten übernimmt wie ein Mitgliedsstaat, kann nicht dieselben Rechte haben und dieselben Vorteile genießen wie ein Mitgliedsstaat.“ (Verhandlungsleitlinien des Europäischen Rates vom 29.4.2017)
- Zwei Phasen: zunächst die Herauslösung des Vereinigten Königreichs aus allen Rechten und Pflichten, bei ausreichenden Fortschritten dann Verhandlungen über künftige Beziehungen
- Die EU27 ist prinzipiell bereit, mit dem VK über ein Übergangsarrangement und über ein Freihandelsabkommen zu verhandeln, das aber nicht dieselbe Integrationstiefe bieten kann wie der Binnenmarkt



BEGRIFFE UND MÖGLICHE SZENARIEN

Begriffe & mögliche Szenarien

- „Cliff edge Brexit“ – VK verlässt die Union ohne irgendeine Vereinbarung
- „Harter Brexit“ – VK verlässt Binnenmarkt und Zollunion
 - Austrittsabkommen,
aber keine Vereinbarung über künftige (Handels-)beziehungen
 - Austrittsabkommen plus Freihandelsabkommen
 - Übergangsphase,
währenddessen gelten bestimmte Regelungen vorübergehend weiter,
um Turbulenzen zu vermeiden oder abzumildern
→ Sowohl mit als auch ohne anschließendes Freihandelsabkommen denkbar
- „Weicher Brexit“ – das VK verlässt zwar die Europäische Union, bleibt aber im europäischen Binnenmarkt („Modell Norwegen“) und / oder in der europäischen Zollunion („Modell Türkei“)
- „Exit vom Brexit“? – eventuell ein weiteres Referendum, zum Beispiel könnte das Austrittsabkommen zur Abstimmung gestellt werden



ARBEITSHYPOTHESEN

- **Nach dem Vorgesagten scheint es am sinnvollsten, als Arbeitshypothese für die weiteren Ausführungen den so genannten „harten Brexit“ zu wählen – also ein Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus dem Binnenmarkt und der Zollunion. Dies ist nur eine Arbeitshypothese, keine Prognose.**
- **Das Vereinigte Königreich wird nach dem erfolgten Brexit zunächst das Europäische Recht (mit Ausnahme der Verträge) in nationales Recht überführen**

Wichtiger Hinweis

**Nach wie vor gilt: bis (voraussichtlich) März 2019
wird sich die Rechtslage nicht ändern – das
Vereinigte Königreich wird Mitglied der EU
bleiben, und zwar mit allen Rechten und Pflichten**



RECHTLICHE AUSWIRKUNGEN DES AUSTRITTS

Die rechtlichen Auswirkungen eines Austritts

Struktur des Europäischen Rechts

- **Primärrecht** – das „Verfassungsrecht“ der Europäischen Union, insbes. der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
- **Sekundärrecht** – das Recht, das die Europäische Union selbst schafft. Die beiden wichtigsten Instrumente der EU-Rechtssetzung sind:
 - Die Verordnung – sie gilt unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten
 - Die Richtlinie – sie gilt nicht unmittelbar, sondern muss durch einen Akt des nationalen Gesetzgebers in nationales Recht umgesetzt werden

Nach dem Brexit: Die Verträge der Union (insbes. EUV und AEUV) finden keine Anwendung mehr – damit gelten insbesondere die vier Grundfreiheiten sowie das Diskriminierungsverbot nicht mehr

Das Sekundärrecht (Richtlinien und Verordnungen) gilt ebenfalls nicht mehr, allerdings: Ausführungsgesetze für Verordnungen und in nationales Recht umgesetzte Richtlinien gelten als nationales Recht (zunächst) weiter.

European Union (Withdrawal) Bill

Wenn European Union (Withdrawal) Bill in Kraft tritt:

- Verordnungen = unmittelbar geltendes europäisches Recht: ab dem Tag des Austritts Fortgeltung als nationales Recht (sofern unmittelbar vor dem Austritt in kraft)
- Richtlinien = Rechtsakte, die sich an die Mitgliedsstaaten wenden: soweit diese in nationales Recht umgewandelt wurden, gelten sie unverändert fort

Aber: Das nationale britische Recht kann nicht alle Regelungen ersetzen.

- Einige Regelungen wirken rein national – wenn das VK diese „spiegelt“, gibt es eine identische Rechtslage in EU und VK
- Andere Regelungen benötigen Gegenseitigkeit – diese kann das VK nicht alleine schaffen
- In nationalen Gesetzen der EU-Mitgliedsstaaten gibt es Regelungen, die für Rechtssubjekte mit Sitz in der Europäischen Union gelten → nicht mehr für das VK

Die „European Union (Withdrawal) Bill“ wird derzeit in den Ausschüssen beraten.

Kontroverse v.a. hinsichtlich der erheblichen Rechte, die der Exekutive eingeräumt werden



BREXIT UND VERTRÄGE

Brexit und Verträge

Welche Auswirkungen kann der Brexit haben?

Denkbare Auswirkungen des Brexit auf die Durchführung von Verträgen

- (weitere und möglicherweise noch heftigere) Währungsschwankungen
- Einführung von Zöllen auf deutsche Produkte in Großbritannien
- Änderung der grenzüberschreitenden Handhabung der Umsatzsteuer
- Grenzkontrollen, dadurch Verzögerungen mit der Folge erheblicher Mehrkosten
- Beschränkungen der Arbeitnehmerfreizügigkeit, dadurch Arbeitskräfteknappheit
- Infolge durch den Brexit verursachter unternehmerischer Entscheidungen werden bestimmte Leistungen überflüssig (z.B. Umzug eines Werks / Büros aus dem Vereinigten Königreich → Mietvertrag)
- Begriffliche Unklarheiten (v.a. hinsichtlich der Bedeutung des Begriffs „EU“) in Verträgen z.B. mit Wettbewerbsverboten, exklusiven Gebieten für Handelsvertreter, Berufshaftpflichtversicherungen

Brexit und Verträge

Vertrags - „Due diligence“

Einige Punkte für eine Durchsicht existierender Verträge mit VK/EU-Relevanz

- Können bestimmte Verträge durch den Brexit beeinflusst werden?
- Insbesondere: welche Dauerschuldverhältnisse gibt es mit britischen Vertragsparteien?
- Gibt es Regelungslücken? Beispiel: Welche Vertragspartei trägt die finanziellen Lasten, die sich aus dem Brexit ergeben – Stichwort: mögliche Einführung von Zöllen
- Falls erforderlich: wie erfolgversprechend ist eine Neuverhandlung?
- Ist eine ausdrückliche Kündigungsmöglichkeit vorgesehen?
- Wird die Rechtsdurchsetzung durch den Brexit erschwert? Stichwort: Vollstreckung von Urteilen (vermutlich nicht relevant bei Schiedsvereinbarungen)

Brexit und Verträge

Handlungsoptionen

Handlungsoptionen:

- Nachverhandlung → am besten mit Beratung (voreilige Absichtserklärungen unbedingt vermeiden)
- Beendigung des Vertrages unter Nutzung einer vorhandenen Kündigungsklausel, falls möglich und wirtschaftlich erforderlich
- Falls keine Kündigungsklausel existiert / falls keine Kündigung, sondern nur Anpassung gewünscht ist: einseitige rechtliche Handhabe gegen den Willen der anderen Vertragspartei?

Brexit und Verträge

Anpassungs-/Beendigungsmöglichkeiten für bestehende Verträge

- Deutsches Recht: §§ 313 (Störung der Geschäftsgrundlage) und 314 (Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses aus wichtigem Grund) BGB
 - § 314 BGB: „wichtiger Grund“ erforderlich → pauschaler Hinweis auf den Brexit dürfte nicht ausreichen. Überdies: wichtiger Grund muss im Regelfall im Verantwortungsbereich des Kündigungsgegners liegen (BGH)
 - § 313 BGB: „schwerwiegende Veränderung der Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind“ → grundsätzlich denkbar. Weiteres Erfordernis: „Parteien hätten den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie die Änderungen vorausgesehen hätten“. → Frage des Einzelfalls.
- Englisches Recht
 - Standard „force majeure“ – Klauseln: wirtschaftliche Schwierigkeiten reichen generell nicht aus. Ausnahme: die Leistungserbringung wird unmöglich



RECHTSWAHL UND GERICHTS- STAND POST-BREXIT

Rechtswahl

Welches Recht gilt für Verträge mit britischen Geschäftspartnern?

- Rechtswahl weiterhin gültig?
 - Verordnungen EG 593/2008 (Rom I) und 864/2007 (Rom II) werden von EU-Gerichten weiterhin angewandt werden
 - Das VK plant, beide Verordnungen in nationales Recht zu überführen → Kontinuität
- Falls keine Rechtswahl:
 - Die o.g. Verordnungen schaffen Regeln zur Ermittlung des anwendbaren Rechts

Weiteres Problem: was wird englisches Recht eigentlich sein? Die Rechtswahl „englisches Recht“ beinhaltet aktuell auch EU-Recht! Durch die European Union (Withdrawal) Bill könnte das zunächst auch so bleiben, aber Möglichkeit der „Auseinanderentwicklung“!

Brexit und Gerichte

Gerichtsstand und Vollstreckung

- Brüssel Ia Verordnung (VO (EU) Nr. 1215/2012) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – nicht mehr gültig
- European Union (Withdrawal) Bill: Überführung der VO in nationales Recht, aber: erfordert Gegenseitigkeit, jedenfalls bei der Vollstreckung
- Was gilt stattdessen? Eventuell die EuGVÜ? → völkerrechtlicher Vertrag (das VK ist Vertragspartei) - oder das Lugano-Übereinkommen von 2007 (VK derzeit keine Vertragspartei)? Derzeit unklar.
- Thema gerichtliche Zuständigkeit: Wenn EugVÜ: Gerichtsstandsvereinbarungen dürften weiterhin möglich sein → Vergleich Art 17 EugVÜ und Art 25 Brüssel Ia
- Thema Vollstreckung: Das Exequaturverfahren gälte wieder – erhebliche zeitliche Verzögerung
- Quintessenz: eine gegenseitige Vereinbarung wäre zu begrüßen und wird im VK auch ausdrücklich gewünscht (siehe Policy Paper des VK aus August 2017)



WAS BEDEUTET DER BREXIT FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER?

Was bedeutet der Brexit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer?

Bis zum tatsächlichen Austritt bleibt alles beim Alten....

- Aktuell: Arbeitnehmerfreizügigkeit (Artikel 45 AEUV), das heißt:
 - gleiche Bedingungen für EU-Ausländer sowie
 - das Recht, sich auf Stellen zu bewerben,
 - sich zu diesem Zweck im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und
 - sich in einem Mitgliedsstaat aufzuhalten, um dort eine Beschäftigung auszuüben.
- Nach dem Austritt: Artikel 45 wird seine Geltung verlieren, auf die oben genannten Rechte könnten sich die Arbeitsvertragsparteien nicht mehr berufen.

Was bedeutet der Brexit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer?

Fall 1: Ein deutsches Unternehmen beschäftigt im VK einen Sales Manager – er hat einen Arbeitsvertrag nach britischem Recht.

- Unmittelbar wahrscheinlich keine bedeutenden Änderungen (allerdings evtl. Änderung des Aufenthaltsstatus, wenn MA kein britischer Staatsbürger ist)
- Spätere Änderungen möglich – bislang durch die EU geregelte Bereiche umfassen z.B. Antidiskriminierung, Betriebsübergang, Arbeitszeitrecht

Fall 2: Ein deutsches Unternehmen entsendet eine Mitarbeiterin zur vorübergehenden Arbeitsleistung nach Birmingham.

- Bislang: keine Visumpflicht, keine Arbeitserlaubnis erforderlich
- Nach Brexit: beides möglich
- Schlimmer noch: Entsendung, Artikel 12 der Verordnung EG 883/2004 (Formular A1 für bis zu 24 Monate) wäre nicht mehr möglich, da die Verordnung für das VK nicht mehr gälte. Aber vielleicht: deutsch-britisches Sozialversicherungsabkommen von 1960

Zukünftig: völlig unklar



WAS PASSIERT MIT DER „DEUTSCHEN“ LIMITED?

Was passiert mit der „deutschen“ Limited?

Niederlassungsfreiheit, Art. 49 AEUV: Nationale Behörden müssen Gesellschaften aus dem EU-Ausland anerkennen (EuGH-Rechtsprechung). Folge: derzeit gibt es etwa 9.000 britische Ltd's mit Verwaltungssitz in Deutschland.

Voraussichtliche Konsequenz des Brexit: britische Kapitalgesellschaften werden in Deutschland wie OHG's / Einzelunternehmer behandelt. Folgen:

- Verlust der Haftungsabschirmung
- Änderung der Besteuerungsgrundlage

Handlungsoptionen:

- Grenzüberschreitende Verschmelzung (Stichwort: Fusionsrichtlinie), oder
- grenzüberschreitender Formwechsel. Hier sollte allerdings genügend Zeit eingeplant werden → unmittelbarer Entscheidungsbedarf.